

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Leiterinnen und Leiter  
der Schulen im Saarland

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Lehrerverbänden
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Studienseminaren sowie dem Landesseminar
- dem LPM

**Abteilung B**      **Bildungspolitische  
Grundsatz- und  
Querschnitts-  
angelegenheiten**

**Abteilung C**      **Allgemein bildende  
Schulen, berufliche  
Schulen**

**Bearbeitung:**    Nicole Cayrol  
Dr. Kathrin Andres  
**Tel.:**                +(49)681 501-7350  
**Tel.:**                +(49)681 501-7348  
**E-Mail:**            gesunde-schule  
@bildung.saarland.de

**Datum:**            20. Januar 2021

### **Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld auf die Betreuung von Kindern, die die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der pandemischen Situation nicht besuchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Januar 2021 hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass § 45 SGB V, der den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte regelt, erweitert wird, um den coronabedingt erhöhten Betreuungserfordernissen Rechnung zu tragen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld außer bei einer Erkrankung des Kindes auch dann besteht, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen ist oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Wurde der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt bzw. die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt oder liegt eine behördliche Empfehlung (z. B. ein Appell der Landesregierung) vor, die Einrichtungen nicht zu besuchen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Versicherte müssen ihrer Krankenkasse mit dem Antrag einen entsprechenden Nachweis einreichen. Der Anspruch besteht rückwirkend zum 5. Januar 2021.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, wenn eine Quarantäne für ein Kind angeordnet wurde. Dies ist jedoch kein von der Einrichtung zur bestätigender Umstand. Hierzu



können die Erziehungsberechtigten auf die entsprechende schriftliche Verfügung des Ordnungsamtes als Nachweis verwiesen werden.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Nach aktuellem Stand sind privat Versicherte von der Regelung nicht erfasst. Ihnen steht jedoch weiterhin in bestimmten Fällen eine Verdienstaufschüttung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes zu.

Wir hätten Ihnen gerne ein entsprechendes Formular für die Bescheinigung durch die Einrichtung bereits heute zur Verfügung gestellt, sind hier aber an Vorgaben des Bundes gebunden, die ein bundeseinheitliches Formular vorschreiben. Zurzeit wird ein Musterformular erarbeitet, um entsprechenden Anfragen von Eltern nachkommen zu können. Wir werden Ihnen weitere Informationen so zeitnah wie möglich zur Verfügung stellen.

Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass sie sich bei weiteren Fragen zum Verfahren hinsichtlich des erweiterten Anspruchs auf Kinderkrankengeld an ihre Krankenkasse wenden sollten.

Wir möchten auch dieses Schreiben nochmals zum Anlass nehmen, uns für Ihr hohes Engagement in der für alle Beteiligten sehr herausfordernden Situation zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol  
Leiterin der Abteilung B  
Bildungspolitische Grundsatz- und  
Querschnittsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres  
Leiterin der Abteilung C  
Allgemein bildende Schulen, berufliche  
Schulen